

Hauptsatzung der Gemeinde Eichigt

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eichigt. am 24. April 2017 folgende Hauptsatzung der Gemeinde Eichigt beschlossen:

§ 1 Name, Gebiet und Organe der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde ist eine kreisangehörige Gemeinde im Sinne des § 3 Abs. 1 SächsGemO und führt den Namen Eichigt.
- (2) Sie besteht aus folgenden Ortsteilen:
Eichigt, Bergen, Birkigt, Ebersbach, Ebmath, Kugelreuth, Hundsgrün, Pabstleithen, Süßebach und Tiefenbrunn.
- (3) Die Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Eichigt führt ein eigenes Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt ein in von Gold und Grün gespaltenes Schild, Eiche mit acht Blättern und sieben Eicheln, darauf in einem Mittelschild ein Riehtrad, alles in verwechselten Farben.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde Eichigt und den Namen der Gemeinde als Umschrift.
- (4) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere Bedienstete mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

§ 3 Rechtsstellung, Zusammensetzung und Aufgaben des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Der Gemeinderat besteht aus 12 Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für die Zahl der Gemeinderäte ist § 29 Abs. 2 SächsGemO maßgebend.
- (2) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes, die erfüllende Gemeinde oder der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft zuständig ist oder der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 4 Beschließender Ausschuss

- (1) Es wird folgender beschließender Ausschuss gebildet:
der Bauausschuss als beschließender Ausschuss.
- (2) Der Bauausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 5 Gemeinderäten.
- (3) Der Gemeinderat bestellt die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

§ 5 Bauausschuss

- (1) Die Zuständigkeit des Bauausschuss umfasst folgende Aufgabengebiete:
Der Bauausschuss berät den Gemeinderat bei allen nachfolgenden Angelegenheiten
 1. Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Angelegenheiten,
 2. Vorberatung aller Bau- und Grundstücksangelegenheiten in der Gemeinde,
 3. Ver- und Entsorgungsfragen im Gemeindegebiet,
 4. Angelegenheiten des Umwelt- und Naturschutzes.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Bauausschuss über:
die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von mehr als 2.500 EUR bis 10.000 EUR einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
- (3) Soweit sich die Zuständigkeit des Bauausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist der Vorsitzende des Gemeinderates und der Leiter der Gemeindeverwaltung.
- (2) Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 7 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben, soweit nicht die erfüllende Gemeinde Oelsnitz/Vogtl. zuständig ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der Festsetzungen durch den Haushaltsplan mit Ausnahme der
 - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 2.500 EUR,
 - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 2.500 EUR,
 - c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 2.500 EUR einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 1.000 EUR im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Deckungskreises der Haushaltsplanung gedeckt werden können,
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 1.000 EUR im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Deckungskreises der Haushaltsplanung nicht möglich ist,
 4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 1.000 EUR im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Deckungskreises der Haushaltsplanung nicht möglich ist,

5. die Bewilligung von nicht durch die Haushaltsplanung gedeckten Zuschüssen bis zu 500 EUR im Einzelfall,
 6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbegrenzter Höhe, für mehr als zwei bis zu sechs Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 EUR,
 7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500 EUR beträgt,
 8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Verkehrswert bis zu 1.000 EUR im Einzelfall,
 9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 EUR im Einzelfall,
 10. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Sachzeitwert bis zu 1.000 EUR im Einzelfall,
- (3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch den Bauausschuss gefasst werden. In diesen Fällen hat der Gemeinderat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 8 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen Vertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 9 Beziehungen zwischen dem Gemeinderat und dem Bauausschuss

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Bauausschuss die Angelegenheit dem Gemeinderat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der Bauausschuss.
- (2) Der Gemeinderat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des Bauausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Gemeinderat kann dem Bauausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen Bauausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen Bauausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

§ 10 Antragsquorum für die Einwohnerversammlung und den Einwohnerantrag

Der schriftliche Antrag auf Anberaumung einer Einwohnerversammlung und der schriftliche Antrag auf Behandlung einer Gemeindeangelegenheit innerhalb von drei Monaten durch den

Gemeinderat, für den er zuständig ist (Einwohnerantrag), müssen von mindestens 5 vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 11 Antragsquorum für das Bürgerbegehren

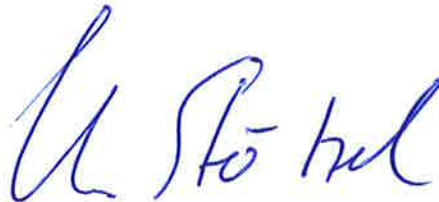
Der schriftliche Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides (Bürgerbegehren) muss von mindestens 5 vom Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 2. März 2004 außer Kraft.

Eichigt, 16.05.2017

Christoph Stölzel
Bürgermeister



§ 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.